

Satzung

des Netzwerks für die Informations- und Telekommunikationstechnologie Niederbayern

IT-Forum Niederbayern e.V.

Stand: 14-Mar-08, 16:30 Uhr, ITC Deggendorf

Präambel

Die Informations- und Telekommunikationstechnologie (IT) verfügt in Niederbayern über eine hohe wirtschaftliche Relevanz. Mit mehr als 1.500 Betrieben, ca. 10.000 Beschäftigten und einem hohen Wachstumspotential hat dieser Wirtschaftszweig eine besondere Bedeutung für die regionale Entwicklung erlangt. Als Querschnittstechnologie ist die IT-Branche Innovationstreiber in nahezu allen Wirtschaftsbereichen (Automobil, Maschinenbau, Logistik, Verkehr, Tourismus, etc.). Wegen dieser besonderen Rolle der IT initiierte das Projekt „InnovationsOffensive Ostbayern“ an der IHK Niederbayern im Jahre 2004 ein offenes Netzwerk für IT-Unternehmen unter dem Namen „IT-Forum Niederbayern“. Dieses Netzwerk wird wesentlich unterstützt durch die Universität Passau, die Hochschule Deggendorf und die Hochschule Landshut. Ziel dieses Netzwerks ist es, IT-Unternehmen aus Niederbayern eine Plattform zu bieten, um einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, Vertrauen untereinander zu schaffen, gemeinsame Projekte abzuwickeln, die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen zu fördern und schließlich einen IT-Kompetenzstandort Niederbayern zu schaffen bzw. weiter zu entwickeln. Die bisherige, erfolgreiche Netzwerkaktivität veranlasst nun Unternehmen aus der IT-Branche in Niederbayern eine eigenständige Plattform zu bilden und diese selbständig zu betreiben, was auch zukünftig in enger Absprache mit der IHK Niederbayern und den Hochschulen erfolgen wird. Sowohl die IHK Niederbayern als auch die niederbayerischen Hochschulen unterstützen die Vereinsgründung unter dem Gesichtspunkt eines zunehmend unternehmerisch, eigenverantwortlich und selbstständig geführten IT-Netzwerks in Niederbayern.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

IT-Forum Niederbayern

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Deggendorf.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Hauptzweck des Vereins ist die Schaffung eines Kompetenzstandorts für die Informations- und Telekommunikationstechnik (IT) in Niederbayern, d. h. insbesondere dazu beizutragen, im IT-Bereich Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu sichern und die IT-Kompetenz der Region, sowie die der Mitglieder des Vereins zu profilieren.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:

- Schaffung einer Kooperations- und Kommunikationsplattform im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik in Niederbayern
- Erarbeitung eines IT-Kompetenzprofils für die Region Niederbayern
- Initiierung und Unterstützung zukunftsweisender Projekte im Bereich der IT
- Regelmäßige Durchführung von internen und öffentlichen Veranstaltungen (Informationsforen, Symposien, Konferenzen, Workshops, etc.)
- Darstellung der Mitglieder des IT-Forums Niederbayern sowie der regionalen Kompetenzen auf regionalen und überregionalen Veranstaltungen (z. B. Messen)
- Intensivierung des Dialogs zwischen Hochschulen, Wirtschaft und IHK
- Schaffung von Kompetenzteams innerhalb des IT-Forums Niederbayern zu Themen wie z. B. „Embedded Systems“, „Open Source“ und weiteren Schwerpunktthemen
- Schaffung eines Qualitätsstandards

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können Mitglied werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Beitrittsantrag an den Vorstand beantragt. Die erweiterte Vorstandschaft beschließt die Aufnahme des Antragstellers.

- (3) Die Mitgliedschaft kann als
 - ordentliches Mitglied
 - oder
 - außerordentliches Mitglied beantragt werden.

- (4) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen (im Sinne des § 14 BGB) aus dem Umfeld der Informations- und Telekommunikation werden. Vom Unternehmen ist ein Ansprechpartner, der das Unternehmen in der Mitgliedsversammlung vertritt, zu benennen.

- (5) Außerordentliche Mitglieder können Personen und Vertreter von Universitäten, Hochschulen, fachbezogenen Schulen, anderen außeruniversitären Einrichtungen und sonstigen Institutionen, Behörden, Verbänden und Kammern sein, an deren spezifischen Beiträgen der Verein ein besonderes Interesse hat.

- (6) Außerordentliche Mitglieder, sofern es sich um juristische Personen handelt, können eine Ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Die erweiterte Vorstandschaft entscheidet über den Antrag.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, die spätestens drei Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden muss,
2. durch das Ableben des Mitgliedes,
3. durch Ausschluss,
4. bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen, sowie zur Stellung von Anträgen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen, zur Information über deren Arbeitsergebnisse, Teilnahme an den Symposien, Konferenzen, Workshops.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bei Erhalt der Rechnung zu zahlen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die erweiterte Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand und erweiterte Vorstandschaft

- (1) Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und dem Stellvertreter alleine vertreten. Der Stellvertreter soll nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Die erweiterte Vorstandschaft umfasst neben dem Vorstand nach Absatz (1) den Schriftführer, den Schatzmeister und bis zu drei Beisitzer.
- (3) Die erweiterte Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet sie über die Vergabe von Mitteln entsprechend dem Zweck des Vereins und hat sicherzustellen, dass die Verwendung zweckgemäß erfolgt.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre.

- (5) Die Vorstandschaft darf die laufenden Geschäfte einer anderen Person oder Stelle übertragen, zudem kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (6) Die erweiterte Vorstandschaft beschließt den Haushalt für das folgende Geschäftsjahr, die Aufgabenplanung und die strategischen Zielsetzungen für den Verein.
- (7) Die erweiterte Vorstandschaft ist ausdrücklich nicht ermächtigt, Verbindlichkeiten im Namen des Vereins einzugehen, die das Vereinsvermögen übersteigen. Kreditaufnahmen bedürfen einer vorherigen qualifizierten Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ein ausgeglichener Haushalt ist anzustreben.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf, ferner auf Antrag zweier Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins in der gesetzlichen Textform nach § 126b mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der von der erweiterten Vorstandschaft festgelegten Tagungsordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse geschickt ist.

- (2) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.

§ 10

Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht dies die Mitgliederversammlung, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl der neuen Vorstandschaft zu wählen. Der Versammlungsleiter kann nicht für die erweiterte Vorstandschaft kandidieren.
- (2) Vor Schluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 festgelegten Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt auch für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen im Sinne von § 13 erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorstand bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes der erweiterten Vorstandschaft, Erteilung oder Verweigerung der Entlastung,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Ausschluss eines Mitglieds,
- als Einspruchsorgan gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- Wahl eines Kassenprüfers,
- Festlegen des Mitgliedsbeitrags.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 13

Wahl und Wahlzeiten der erweiterten Vorstandschaft

- (1) Die Wahl der erweiterten Vorstandschaft erfolgt geheim. Jedes Mitglied der erweiterten Vorstandschaft ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten.
- (2) Wiederwahl der Vorstandschaft ist zulässig. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.

§ 14

Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
 - Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - Die Abwahl eines Mitgliedes der erweiterten Vorstandschaft erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Stimmengleichheit in der erweiterten Vorstandschaft gibt die Stimme des amtierenden Vorstands den Ausschlag.

§ 15

Mittel des Vereins

- (1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Auflösung

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch die erweiterte Vorstandschaft abgewickelt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine karitative Einrichtung.